



Dezember 2018

Steuertipp: Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel

Mit Blick auf den Jahreswechsel gilt es nachfolgende Punkte zu kontrollieren, die noch in diesem Jahr zu klären oder für das kommende umzugestalten sind. Zusätzlich sollten mindestens einmal pro Jahr grundlegende Dinge abgeprüft werden. So sind etwa Sinn und Zweck bestehender Regelungen zu prüfen, Dinge die noch im alten Jahr zu tun sind, müssen auf den Weg gebracht sowie Neuerungen, die ab 2019 in Kraft treten, berücksichtigt werden. Nachfolgend hierzu ein nach Zielgruppen geordneter – nicht abschließender – Katalog möglicher Überprüfungen und Handlungen.

1. Privatpersonen, Arbeitnehmer und Ruheständler

- **Freiwillige Abgabe einer Einkommenssteuererklärung – Fristablauf 2014!**

Bürger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung stellen. Die Antragsveranlagung betrifft in der Regel Arbeitnehmer und macht Sinn, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Auch Rentner können überprüfen, ob sie nicht bereits zu viel Steuern gezahlt haben, wenn von deren Kapitaleinkünften Zinsabschlagsteuer einbehalten wurde.

- **Antrag auf Verlustfeststellung – Verjährung**

Wurde keine Einkommensteuer gezahlt – und es besteht auch keine Abgabepflicht – ist zu prüfen, ob steuerlich wirksame Verluste erzielt wurden, die es zu sichern gilt, um diese mit Einkünften in den Folgejahren oder gegebenenfalls mit dem Vorjahr zu verrechnen. Dies trifft beispielsweise bei Durchführung einer weiteren Berufsausbildung, eines Studiums nach vorangegangenem Abschluss einer Lehrausbildung oder eines Aufbaustudiums zu. Die anfallenden Ausbildungskosten wie beispielsweise Semesterkosten, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Fahrtkosten zu Seminaren und Lerngemeinschaften können als Werbungskosten, die im direkten Zusammenhang mit später zu erzielenden Einnahmen stehen, abgesetzt werden. Hierfür sind die entstandenen Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

Wichtig: Auf der Formularseite 1 muss das Feld „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“ angekreuzt werden, um zu einem Verlustfeststellungsbescheid zu gelangen. Somit kann der Verlust auf das Vorjahr zurückgetragen werden, in dem Steuern abgeführt wurden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt der Vortrag in das Folgejahr. Die Verjährungsfrist zur Antragstellung ist im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten ist, dass für das betreffende Jahr des Verlustes bisher noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, beziehungsweise dieser Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Für diese Fälle kann auch noch ein Antrag für frühere Jahre (bis zu 7) abgegeben werden.

- **Lohnsteuerklasse und Freibeträge noch korrekt?**

Verheiratete sollten überprüfen, ob die Wahl der Steuerklassenkombination noch richtig ist (4/4 oder 3/5), da bei einem Arbeitsplatzverlust oder Krankheit die ungünstige Steuerklasse zu erheblichen finanziellen Einbußen führen kann. So orientiert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld und anderen Lohnersatzleistungen meist am Nettoentgelt des Betroffenen und kann durch die Steuerklassenwahl und die Eintragung von Freibeträgen positiv beeinflusst werden. **Wichtig:** Erfolgt bei Verheirateten / Lebenspartnerschaften eine Trennung noch vor dem 1.1.2019, so besteht ab 2019 kein Anspruch mehr auf die Steuerklassenkombination 3/5. Auch ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eintragung von Steuerfreibeträgen (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) noch bestehen oder erstmals vorliegen. Der Antrag kann für zwei Jahre gestellt werden und ist dann gegebenenfalls neu zu stellen. Alleinerziehende haben Anspruch auf die Steuerklasse 2 und nutzen damit den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser Anspruch ist nichtig, sobald ein Lebenspartner oder ein anderer Erwachsener zum Haushalt gehört.

Hinweis: Arbeitnehmer sind verpflichtet ihre Steuerklasse ändern zu lassen, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen nicht mehr vorliegen.

- **Einnahmen und Ausgabenverschiebung**

Das Verschieben von Einnahmen in spätere Zeiträume und das Vorziehen von Ausgaben in das aktuelle Steuerjahr kann in einer Reihe von Praxisfällen sinnvoll sein und im Einzelfall zu einigen Tausend Euro Steuerersparnis führen.

Starten wir mit dem Erhalt einer Arbeitnehmerabfindung, die zum ermäßigten Steuersatz nach der sogenannten „Fünftelregelung“ besteuert werden soll. Hier kommt es für die Höhe der Besteuerung auf die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen an. Ist er beispielsweise Eigentümer einer vermieteten Eigentumswohnung oder eines Mietshauses, könnte durch ein Vorziehen von Ausgaben der Steuersatz im Jahr der Abfindung abgesenkt werden. Auch bei einer Nichtinanspruchnahme der Fünftelregelung ist dies von Vorteil. Ziel ist es, den Grenzsteuersatz im Jahr der Abfindungszahlung zu senken. Auch die Einnahmeverlagerung durch legale Auswahl eines anderen Auszahlungszeitpunktes ist zu prüfen.

Der Werbungskosten-/Arbeitnehmerpauschbetrag liegt bei 1.000 €. Wird dieser zum Beispiel bereits durch die Fahrtkosten (Entfernungspauschale) überschritten, lohnt es sich auch noch im alten Jahr Ausgaben für Arbeitsmittel, Seminare etc. zu tätigen. Ansonsten können diese auch in das nächste Jahr verschoben werden. Wichtig: Seit dem 01.01.2018 beträgt der sofort abzugsfähige Betrag für geringfügige Wirtschaftsgüter netto 800 €.

Steuerbegünstigte Handwerkerarbeiten und Dienstleistungen rund um den privaten Haushalt sind durch Höchstbeträge begrenzt (Lohnanteil: 6.000 € p. a.). Hierbei ist der Zeitpunkt der Zahlung und nicht etwa die Ausführung der Arbeiten maßgeblich. Insoweit ist bei Handwerker- und Dienstleistungen zu prüfen, die sich über den Jahreswechsel erstrecken, inwieweit durch Anzahlung oder Verschiebung der Schlusszahlung die steuerlichen Höchstbeträge besser ausgenutzt werden können. **Wichtig!** Die Aufwendungen für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung sind nicht absetzbar, soweit es sich um eine öffentlich-betreffende Maßnahme handelt. Wenn es sich dagegen um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit um die Verbindung des öffentlichen Sammelnetzes mit dem Grundstück, handelt, ist ein Abzug möglich.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen wie Arztaufwendungen, Zahnersatz, Brille, Scheidungskosten etc. ist jeweils die zumutbare Eigenbelastung in Abzug zu bringen. Aus diesem Grunde sollten die Zahlungen hierfür in einem Jahr zusammengefasst und nicht etwa auf zwei Jahre verteilt werden, um die zumutbare Eigenbelastung deutlich zu übersteigen und eine steuerliche Wirkung zu erzielen. Es ist ungeschickt, wenn Ehegatten ihre altersbedingten und preisintensiven Zahnreparaturen über zwei Jahre ziehen. Zumindest die Zahlungen sollten in einem Jahr erfolgen.

Steht beispielsweise im Frühjahr die Anschaffung einer neuen Brille oder gar eines Hörgerätes an und sind im laufenden Jahr bereits hohe Arztkosten angefallen, so sollte geprüft werden, ob das Vorziehen dieser Ausgaben zu einer zusätzlichen Steuererstattung führt.

- **Kapitalanleger / Sparer**

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt ein sogenannter Pauschbetrag in Höhe von 801 € steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/ Lebenspartnern verdoppelt sich dieser auf 1.602 €. Hierzu ist ein Freistellungsauftrag dem jeweiligen Anlageinstitut zu erteilen. Die maximale Summe der Freistellungsaufträge darf den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Sind diese bis dato nicht optimal verteilt, sollte eine kurzfristige Berichtigung stattfinden, um für das Jahr 2019 eine bestmögliche Ausnutzung der Sparerfreibeträge zu erlangen.

Beim Spekulieren / Handel mit Aktien oder Wertpapieren sollte geprüft werden, inwieweit durch die Realisierung von Verlusten diese mit steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können. Hierzu ist ein Verkauf der Papiere vor dem Jahreswechsel erforderlich. Soweit Aktien- oder Wertpapiere weiterhin interessant sind, kann sofort ein Wiederankauf erfolgen. Ob und inwieweit sich diese lohnt, gilt es durchzurechnen.

Erfolgen Wertpapieranlagen bei verschiedenen Anlageinstituten und es wurden bis dato bei einem Anlageinstitut nur Verluste (Aktien- / Fondsverluste, Optionen u. a.) erwirtschaftet, aber im selben Zeitraum bei einem anderen Anlageinstitut Gewinne erzielt, können diese auf einfachem Weg nicht miteinander verrechnet werden. Mit der Verlustbescheinigung kann dann eine Verrechnung mit den Gewinnen beim Anlageinstitut im Rahmen der Einkommenssteuererklärung durchgeführt werden.

Wurden Lebensversicherungen vorzeitig gekündigt, so ist zudem zu prüfen, ob die gegebenenfalls erzielten Verluste mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können. Riester- und Rürup-Zahler sollten kontrolliert, ob die Höchstförderung ausgeschöpft wurden oder noch Einzahlungen vor Jahresende sinnvoll sind.

- **Immobilieigentümer als Vermieter**

Es können gegebenenfalls Ausgaben vorgezogen werden, um die Steuerlast im laufenden Jahr noch zu senken. Wichtig: Mietverträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten nachfolgend geprüft werden. Sind die gewünschten Ziele noch erreichbar? Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln im Auge zu behalten und sollte daher sicherheitshalber bei 70 % - 75 % der ortsüblichen Miete liegen. Im Einzelfall kann ab dem nächsten Jahr die unentgeltliche Überlassung der Beteiligung an den tatsächlichen Ausgaben günstiger sein und ist zu prüfen.

- **Heiraten vor dem Jahresende?**

Das „Ja-Wort“ vor dem Jahreswechsel kann zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommenssteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer führen und ist im Einzelfall zu prüfen. Wichtig ist, dass eine Hochzeit noch vor dem Jahresende einkommenssteuerliche Wirkung für das ganze Jahr 2018 zeigt.

- **Geänderte Abgabefristen 2019 und automatisierter Verspätungszuschlag**

Das Steuermodernisierungsgesetz verlängert erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2018 die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung. Diejenigen, die selbst eine Steuererklärung für das Jahr 2018 erstellen, haben dann zwei Monate mehr Zeit, nämlich bis zum 31. Juli 2019. Wer sich vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lässt, für den läuft die Frist sogar erst am 2. März 2020 ab.

Grundsätzlich ist **in Zukunft der 31. Juli** die neue allgemeine Abgabefrist für diejenigen, die ihre Erklärung allein erstellen, und **der letzte Februartag des übernächsten Jahres** für alle, die sich von Profis helfen lassen (in Schaltjahren gilt der 29. Februar als Stichtag). Falls der letztmögliche Abgabetag auf ein Wochenende fällt, ist erst der darauffolgende Montag Deadline.

Bei Fristversäumnis wird zukünftig ein obligatorischer Mindestverspätungszuschlag festgesetzt. Dieser liegt dann nicht mehr im Ermessen eines Finanzbeamten. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist nunmehr gesetzlich geregelt: Er beträgt **0,25 %** der festgesetzten Steuer, aber **mindestens 25 € pro angefangenen Monat**.

- **Mietwohnungsbau**

Zur Förderung des Mietwohnungsneubaus wird eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung in Höhe von 5% pro Jahr, und zwar für 4 Jahre gewährt. Die Sonderabschreibung soll zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 €/qm Wohnfläche nicht übersteigen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gefördert werden maximal 2.000 €/qm Wohnfläche.

- **Baukindergeld**

Das Baukindergeld kann rückwirkend zum 01.01.2018 beantragt werden, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist bei der KfW zu stellen. Die Förderung beträgt 1.200 € pro Kind für maximal 10 Jahre (in Bayern sind es 1.500 € pro Kind, Baukindergeld *plus*). Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Kind bereits geboren sein, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit im Haushalt leben. Der Antragsteller muss kindergeldberechtigt sein. Darüber hinaus darf das zu versteuernde Einkommen maximal 75.000 € betragen, pro Kind steigt das Limit um jeweils 15.000 €. Ab dem Jahr 2019 ist der Antrag innerhalb von drei Monaten zu stellen.

- **Spekulationsbesteuerung: häusliches Arbeitszimmer**

Ein häusliches Arbeitszimmer, das sich im Wohnbereich der ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung befindet, dient nicht Wohnzwecken. Wird die Wohnung innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren verkauft, ist der anteilige Verkaufserlös – vermindert um die anteiligen Anschaffungskosten – des häuslichen Arbeitszimmers steuerpflichtig. Um dies zu vermeiden, ist auf die Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer zu verzichten.

2. Freiberufler, Selbstständige, Unternehmer und andere Gewerbetreibende

- **Unternehmensgründung**

Ist die Gründung eines Unternehmens beabsichtigt, so bedarf es auch hier einer Vielzahl von Überlegungen und Abwägungen in Bezug auf den Zeitpunkt. Hier kann im Einzelfall, die Gründung im alten Jahr aber auch erst im Folgejahr von Vorteil sein. Eine Unternehmensgründung bei der mit Anlaufverlusten im ersten Jahr zu rechnen ist – wie beispielsweise dem Ankauf von Waren bei der Einnahmen-/Ausgabenrechnung – kann zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Einkünften aus der bisherigen Tätigkeit im gleichen Jahr sehr vorteilhaft sein.

- **Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung:**

Soweit die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen- / Ausgabenrechnung erfolgt, unterliegt diese dem strengen Zufluss-/Abflussprinzip. Bereits mit einer Verlagerung von Zahlungen kann Einfluss auf das Jahresergebnis 2018 genommen werden. Die Frage, ob Sie aus steuerlicher Sicht Wirtschaftsgüter noch im alten oder neuen Jahr anschaffen sollten, ist von den steuerlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig und sollte nicht pauschal entschieden werden. So etwa sind geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von netto 800 € in voller Höhe steuerlich absetzbar, soweit die Anschaffung noch in diesem Jahr erfolgt. Für Anschaffungen die 2019-2021 erfolgen, kann bereits im Jahr 2018 der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden, soweit die sonstigen Bedingungen der Förderung erfüllt sind (Gewinngrenze: 100.000 € gemäß § 7 g EStG). Dieser wird auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter gewährt. Darüber hinaus kann die 20 %ige Sonderabschreibung für klein- und mittelständische Betriebe auch dann in Anspruch genommen werden, auch wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anschaffung im Jahre 2018 nicht vorteilhafter ist.

- **Gewinnermittlung durch Aufstellung einer Bilanz:**

Für bilanzierende Unternehmer kann die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sein. So etwa geht ein negatives Eigenkapital mit Problemen bei der Unternehmensbewertung einher. Beispielsweise kann das Rating durch die Banken zu deutlichen Zinsnachteilen bei notwendigen Finanzierungen führen. Liegen Entnahmen aus dem Unternehmen über dem Gewinn des laufenden Jahres (Überentnahmen), kann dies dazu führen, dass die Schuldzinsen des Unternehmens in Höhe von 6 % der Überentnahme steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Diese Regelung ist von Bedeutung, soweit der kumulierte Zinsaufwand über der Wert von 2.050 € pro Jahr liegt. Personenunternehmen können Ihre Eigenkapitalsituation verbessern und Überentnahmen vermeiden, indem entsprechende Einzahlungen noch im Dezember auf das Unternehmenskonto erfolgen. Dabei sollte das positive Eigenkapital einen Wert in Höhe von 235.000 € nicht übersteigen, um noch in den Genuss des Investitionsabzugsbetrags zu kommen.

- **Investitionsabzugsbetrag**

Wurde im Jahr 2015 zur Gewinnminimierung ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, so muss zur Vermeidung einer schädlichen Auflösung, die Investition bis spätestens zum 31.12.2018 erfolgen.

- **Umsatzsteuer**

Für Unternehmer und Freiberufler die umsatzsteuerlich gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer behandelt werden, gilt es die Grenzen des Umsatzsteuerrechts zu beachten. Dies ist von Bedeutung, da es bei der Überschreitung des Grenzbetrages – 17.500 € im Jahr 2018 – zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung im Folgejahr kommt. Bei Überschreitung gilt es die Rechnungstellung ab dem 01.01.2019 mit Umsatzsteuererausweis entsprechend der Vorschriften des Umsatzsteuerrechts durchzuführen. Jedoch kann auch hier durch Verschiebung von Einnahmen eine steuerlich optimierte Gestaltung erfolgen.

Nicht buchführungspflichtige Unternehmer können ihre Umsatzsteuer auch auf Antrag nach den Regelungen der Ist-Besteuerung ermitteln. Hierzu gehören die Freiberufler (Katalog gemäß § 18 EStG) und Unternehmen die nicht bilanzierungspflichtig sind, sowie – auf Antrag – Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 500.000 € nicht übersteigt (§ 20 UStG). Für die begünstigten Unternehmen ist eine Umstellung auf die so genannte Ist-Versteuerung jeweils zum Jahreswechsel möglich. Hierzu ist ein Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieser ist an keine Frist gebunden.

- **Betreiberhaftung im Online Handel**

Um den Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel zu bekämpfen wurde eine Betreiberhaftung ab 2019 eingeführt. Der Betreiber von Online-Marktplätzen – wie beispielsweise Amazon oder Ebay – ist somit ab 2019 für nicht entrichtete Umsatzsteuer der Händler zu behaften. Demnach werden sich die Online-Plattformen zukünftig absichern, indem die Händler Aufzeichnungspflichten erfüllen.

- **Einzweck- und Mehrzweckgutscheine**

Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung alle relevanten Informationen für die Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sprich konkretisiert sind, gelten als Einzweckgutscheine. Die Leistung ist hierbei bereits mit Gutscheinausgabe erbracht, so dass der Unternehmer diesen Umsatz bereits bei Ausgabe versteuern muss. Ist die Leistung jedoch nicht hinreichend bestimmt, so handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein. Die Umsatzsteuer ist hierbei erst beim tatsächlichen Einlösen abzuführen.

- **Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG**

Geschenke sind – soweit es sich nicht um Streuartikel handelt – pauschal zu versteuern. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und -pflichtig sind. Die Pauschalbesteuerung umfasst lediglich die Geschenke, die zu einkommensteuerbaren und -pflichtigen Einkünften führen. Beispielsweise, ein Unternehmer beschenkt einen Lieferanten. Beschenkt der Unternehmer einen Kunden (Endverbraucher, keine gewerblichen oder selbstständigen Einkünfte), so ist die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG nicht anzuwenden.

- **Berechnung der 44 €Freigrenze (Brutto!)**

Bei der Freigrenze sind nach neuem Urteil Versandkosten bei direkter Zusendung an den Mitarbeiter in seine Wohnung hinzuzurechnen, da es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Schickt der Arbeitgeber die Ware (im Wert von 44 €) in die Firma und übergibt diese dort dem Arbeitnehmer, so sind die Versandkosten nicht einzubeziehen und die Freigrenze ist gewahrt.

- **Steuerfreies Jobticket für Pendler**

Steuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Kostenersparnis zukünftig nicht mehr versteuern. Durch diese Änderung soll die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angekurbelt werden. **Wichtig:** Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet.

- **Förderung der Elektromobilität**

Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird die private Nutzung pauschal mit 1% des *halbierten* inländischen Bruttolistenpreises bewertet. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage mindert, fällt ab 2019 weg und greift erst wieder ab 2022.

- **Bargeschäfte über Barkassen und Kassensysteme**

Die Barkasse, wie auch die Registrierkasse und sämtliche elektronischen Kassensysteme sind im Fokus der Betriebsprüfung und der Finanzverwaltung. Die Manipulierbarkeit soll ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat mit dem neu geschaffenen § 146 b Abgabenordnung ermöglicht, dass auch ohne Ankündigung Steuerprüfer bei den Unternehmen zur Überprüfung der Kasse erscheinen können. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Kassennachschau. Die von der Kassennachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem betrauten Steuerprüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassensführung erheblichen sonstigen Organisationunterlagen über die der Kassennachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Programmierprotokolle sind ebenfalls aufzubewahren und vorzulegen. Liegen die Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitlich digitale Schnittstelle zu verlangen. Zudem kann er verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zu Verfügung gestellt werden. Fehlen Unterlagen für die Kassennachschau oder sind diese nicht mehr abrufbar, wird die Kasse nicht anerkannt aufgrund formeller Mängel, die den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form nicht entsprechen. Es ist mit einer Schätzung zu rechnen.

3. GmbHs und andere Kapitalgesellschaften und Ihre Gesellschafter

Auch Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, etc.) und Ihre Gesellschafter können vor dem Jahreswechsel noch einiges zu ihren Gunsten regeln. Hierbei blicken wir auf die klassische Unternehmer-GmbH und zwar solche, in der die beteiligten Unternehmer/Gesellschafter mitarbeiten.

- **Stammkapital:**

Bei der Frage des Eigenkapitals sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Stammkapitals zu beachten. Soweit ein negatives Eigenkapital durch erwartete Verluste zu befürchten ist, kann den Folgen hieraus durch Kapitaleinzahlungen in die „Freie Rücklage“ oder als Geschäftsdarlehen – mit entsprechender Rangrücktrittserklärung – entgegengesetzt werden.

- **Versorgungszusage:**

Bei einer außerordentlichen hohen Gewinnerwartung ist zu prüfen, inwieweit eine Versorgungszusage an die im Unternehmen tätigen Gesellschafter sinnvoll ist. Dies gegebenenfalls ohne Rückdeckungsversicherung, um die Steuervorteile zur langfristigen Kapitalstärkung des Unternehmens zu nutzen. Die Rückdeckung der Versorgungszusage kann auch durch andere sinnvolle Investitionen erfolgen. **Wichtig:** Es gilt das strenge Rückwirkungsverbot.

4. Handlungsbedarf bei umsatzsteuerlichen Organschaften zum Jahresende

Zum 01.01.2019 ist die umsatzsteuerliche Betrachtungsweise einer Organschaft verschärft worden. Die Organgesellschaft muss finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Dies galt bisher nur bei juristischen Personen (z.B. GmbH). Dieser Begriff wurde nun erweitert und umfasst nun auch die Personengesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Dieses Konstrukt ist zu vermeiden, in dem noch vor dem Jahreswechsel die KG einen weiteren Kommanditisten aufnimmt. Beispielsweise vermietet der zu 100 % beteiligte Kommanditist M an die GmbH & Co. KG ein Grundstück, so ist die KG finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des M eingegliedert. Beteiligt M nun seine Ehefrau mit 5 % an der KG, so ist er nicht mehr zu 100 % sondern nur noch zu 95 % beteiligt. Es gilt bei einer Personengesellschaft das Einstimmigkeitsprinzip, demnach ist der Kommanditist M nicht mehr beherrschend – im Sinne, dass er seinen Willen alleine durchsetzen kann – tätig.

5. Verträge mit Angehörigen

Verträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten bezüglich der gesetzten Ziele überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Miet- und Arbeitsverträge. Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige, ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln als Fremdvergleich im Auge zu behalten.

6. Absenkung der Nachzahlungszinsen für den Veranlagungszeitraum ab 2012

Hessen hat eine Gesetzesinitiative zur Halbierung der Zinsen für Steuernachzahlungen und –erstattungen vorgelegt. Der jährliche Zinssatz in Höhe von 6% soll halbiert werden. Bis zur endgültigen Rechtsprechung ist zu empfehlen Einspruch einzulegen und Aussetzung der Vollziehung in Höhe von 50 % der festgesetzten Zinsen zu beantragen.

Weiter Informationen, insbesondere zu geänderten Freibeträgen und sonstigen gesetzlichen Regelungen finden Sie tagesaktuell auf unserer Homepage unter www.steuer-gonze.de